

Richtlinien für den Fachtitel PsychotherapeutIn SBAP.

Grundvoraussetzungen für den Fachtitel PsychotherapeutIn SBAP. sind:

- Die Mitgliedschaft im SBAP.
- Ein abgeschlossenes Hauptfachstudium in Psychologie, einschliesslich ausgewiesener Kenntnisse der Psychopathologie an einer anerkannten Hochschule (Dipl. Psych. FH; lic. phil., konsekutiver MSc).
- Eine abgeschlossene Weiterbildung in Psychotherapie.

Eine aktuelle Auflistung, der vom SBAP. anerkannten Weiterbildungsinstitute finden Sie unter:
<http://www.sbap.ch/fachrichtungen/klinisch.php> („Weiterbildung Psychotherapie“).

Die integrative Weiterbildung in Psychotherapie

Eine integrative Psychotherapie-Weiterbildung umfasst das Erlernen von einer vom SBAP. anerkannten Methode* (Theorie), deren vertiefte Anwendung auf die eigene Person (Selbsterfahrung/Lehranalyse) sowie auf andere Personen (im therapeutischen Setting) unter fachlicher Kontrolle (Supervision).

Diese Weiterbildung erstreckt sich über mindestens 4 Jahre.

*gemeint sind: Curricula, die vom SBAP. akkreditiert sind und/oder solche, die von der FSP anerkannt sind.

1. Theorie

Gefordert sind insgesamt 400 Std. in der gewählten Psychotherapiemethode.

Die theoretische Psychotherapie-Weiterbildung umfasst folgende Bereiche:

- Metatheorie
- Therapietheorie
- Praxistheorie (Diagnosestellung, Indikation, Behandlungstechnik).

2. Selbsterfahrung

Gefordert sind insgesamt 200 Sitzungen à 50 Min. in der gewählten Psychotherapiemethode.

- Mindestens 100 Einzelsitzungen.
- Die Selbsterfahrung hat bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten zu erfolgen, die von den jeweiligen Weiterbildungsinstitutionen anerkannt sind.
- In der Regel erfolgt die psychotherapeutische Weiterbildung nach abgeschlossenem Psychologiestudium. Die Selbsterfahrung kann bereits während des Studiums begonnen werden. Maximal 100 Sitzungen können angerechnet werden.

3. Supervision

Gefordert sind insgesamt 200 Sitzungen à 50 Min. in der gewählten Psychotherapiemethode.

- Es sind mindestens 75 Einzelsitzungen nachzuweisen.
- Die Supervisionen sind bei Supervisorinnen/Supervisoren zu absolvieren, die von den entsprechenden Weiterbildungsinstitutionen anerkannt sind. In der Regel sind dies Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mit Fachtitel seit mind. 5 Jahren) oder Ärztinnen bzw. Ärzte mit FMH in Psychiatrie und Psychotherapie.

4. Praxisorientierte und klinische Tätigkeit

Nachweis über eine psychotherapeutische Tätigkeit nach Studienabschluss von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Grundversorgung, die unter psychiatrischer oder SBAP. anerkannter psychotherapeutischer Leitung steht und in welcher Menschen mit psychischen Krankheiten und Störungen behandelt werden.

5. Übergangsregelung

Es können höchstens zwei vom SBAP. anerkannte Methoden miteinander kombiniert werden. In beiden Methoden sind Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisionseinheiten nachzuweisen.

SBAP. / Februar 2010